



Handbuch Bürgerrecht

Kapitel 5: Mehrfache Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 5: Mehrfache Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit.....	1
Inhaltsverzeichnis	1
5.1. Doppelbürgerrecht und mehrfache Staatsangehörigkeit	1
5.1.1. Definition	1
5.1.2. Grundsätze und Bedeutung.....	2
5.1.3. Rechtliche Grundlage	2
5.1.4. Kollisionsregeln	3
5.1.5. Internationaler Rechtsvergleich	4
5.2. Staatenlosigkeit	6

5.1. Doppelbürgerrecht und mehrfache Staatsangehörigkeit

(Quelle: Bericht des BFM (ab 1.1.2015 SEM) über hängige Fragen des Bürgerrechts, vom 20.12.2005, Kapitel 6. Vgl. auch Katharina Mauerhofer, Mehrfache Staatsangehörigkeit – Bedeutung und Auswirkungen aus Sicht des schweizerischen Rechts, Diss. Basel 2004, S. 136).

5.1.1. Definition

Doppelbürger ist, wer mindestens zwei verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzt. Doppelbürgerrecht und mehrfache Staatsangehörigkeit werden deshalb nachfolgend sinngleich behandelt.

5.1.2. Grundsätze und Bedeutung

- Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Ausland einbürgern lassen wollen, müssen von der Schweiz aus nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Im Gegenzug müssen Ausländerinnen und Ausländer, welche bei uns eingebürgert werden, ebenfalls nicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.
- Jeder Staat regelt seine Staatsangehörigkeit autonom. So gibt es Staaten, deren Angehörige ihre angestammte Nationalität verlieren, wenn sie sich in einem andern Land einbürgern lassen (Beispiel: Österreicher, der sich in der Schweiz einbürgern lässt); ebenso gibt es Staaten, welche die Einbürgerung im betreffenden Land nur dann ermöglichen, wenn auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet oder zumindest eine dahingehende Erklärung abgegeben wird (Beispiel: Schweizer, der sich in Österreich einbürgern lassen möchte).
- Die weitaus meisten Doppelbürgerrechte entstehen als Folge von national gemischten Ehen durch die Weitergabe des Bürgerrechts der Eltern an ihre Kinder. In nahezu allen Staaten sind heute Mann und Frau bezüglich der Weitergabe der Staatsangehörigkeit an ihre Kinder gleich gestellt.

5.1.3. Rechtliche Grundlage

Das Doppelbürgerrecht wurde in der heutigen Regelung mit der Streichung des früheren Art. 17 BÜG ermöglicht („Art. 17 Doppelbürgerrecht: „Wer sich einbürgern lassen will, hat alles zu unterlassen, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bezweckt. Soweit es nach den Umständen zumutbar ist, soll auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet werden“).

Diese Änderung erfolgte mit der BÜG-Revision vom 23. März 1990 (in Kraft seit dem 1. Januar 1992). Eine Streichung war in dieser Revision ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Der Vorsteher des EJPD (BR Koller) argumentierte im Parlament für eine Streichung des Einbürgerungshindernisses, da die Zahl der Einbürgerungen rückläufig sei, die Wirtschaftsverbände eine Erleichterung beim Doppelbürgerrecht gefordert hätten und das Erfordernis des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung junger Ausländer hinderlich sei. Zudem gebe es schon zahlreiche Doppelbürger und die Schweiz habe schon lange gelernt, mit dem Doppelbürgerrecht zu leben. Das Problem, wonach Doppelbürgern gegenüber ihrem anderen Heimatstaat kein diplomatischer Schutz gewährt werden könne, sei inzwischen nicht mehr gleich brisant. Seit der Wende in den osteuropäischen Staaten habe dieses Argument der Aufhebungsgegner an Gewicht verloren.

In Beantwortung einer Motion zur Wiedereinführung des Einbürgerungshindernisses führte der Bundesrat zur Ablehnung am 16. Februar 2005 u.a. an, massgebend für die Aufhebung sei für den Gesetzgeber insbesondere gewesen, dass seit dem 1. Juli 1985 Kinder aus national gemischten Ehen, welche einen schweizerischen Elternteil haben, ohne Einschränkung das Schweizer Bürgerrecht erwerben würden. Die Kinder aus solchen Ehen seien nahezu ausnahmslos Doppelbürger. Beinahe jede dritte Ehe, welche heute geschlossen werde, sei binational. Durch Abstammung entstünden deshalb bereits sehr viele Doppelbürgerrechte,

die sich nicht vermeiden liessen. Integrationspolitische Überlegungen seien ebenfalls ein Grund für die Zulassung des Doppelbürgerrechts gewesen. Insbesondere für Jugendliche der zweiten Generation stelle die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die Preisgabe eines Teils ihrer Identität und damit das grösste Einbürgerungshindernis dar. Die mit dem Doppelbürgerrecht verbundenen Probleme wie insbesondere die Erfüllung der militärischen Pflichten seien bisher in den meisten Fällen ohne Schwierigkeiten gelöst worden; zudem gebe es mit mehreren Staaten entsprechende Abkommen.

Für einen historischen Rückblick siehe im Übrigen Kapitel 6.2 des Berichtes des Bundesamtes für Migration (seit 1.1.2015 SEM) über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 20.12.2005:

https://www.sem.admin.ch/dam/data/bfm/buergerrecht/berichte/ber_buergerrechte-d.pdf

Auch auf kantonomer Ebene bestehen heute keine Bestimmungen mehr, die dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts unter Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit entgegenstünden, obschon dies unter der geltenden Kompetenzordnung weiterhin möglich wäre.

Ebenso wenig verbieten völkerrechtliche Abkommen eine schweizerisch-ausländische Doppelbürgerschaft. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der andere Staat als Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit den Verzicht auf die bisherige Staatszugehörigkeit verlangt.

Hingegen hat sich die Schweiz im Jahr 1998 mit Italien vertraglich verpflichtet, den Erwerb des Bürgerrechts des einen Staates nicht vom Verzicht auf das Bürgerrecht des anderen Staates abhängig zu machen (vgl. [Notenaustausch vom 24. April / 1. Mai 1998 zwischen der Schweiz und Italien zur Erleichterung des Erwerbs des Doppelbürgerrechts \(Français / Italiano\)](#), SR 0.141.145.4).

5.1.4. Kollisionsregeln

Sofern keine Sonderregelung besteht, wird für die Staatsangehörigkeit von schweizerisch-ausländischen Doppelbürgern auf das Schweizer Bürgerrecht abgestellt. Doppelbürger üben grundsätzlich alle Rechte aus und erfüllen alle Pflichten, wie wenn sie nur Schweizer Bürger wären. Sie können zum Beispiel das aktive und passive Wahlrecht ausüben, wie wenn sie nur das Schweizer Bürgerrecht hätten.

Sonderregeln bestehen bei der Wehrpflicht: Der Doppelbürger ist wehrpflichtig, wird aber nicht in die Armee eingeteilt und nicht zu Dienstleistungen aufgeboten, wenn er im anderen Heimatstaat die militärischen Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht hat; im Unterschied zu den Ausländern muss er aber die Wehrpflichtersatzabgabe zahlen und allenfalls Zivildienst leisten. Militärdienst im ausländischen Heimatstaat ist strafbar, ausser der Doppelbürger sei im anderen Staat niedergelassen. Weitgehend ist die Problematik in Staatsverträgen geregelt.

Beim diplomatischen Schutz ist nach einer allgemein anerkannten Regel des Völkergewohnheitsrechts derjenige Staat zuständig, zu dem der Mehrfachbürger den stärkeren effektiven Bezug aufweist. Hält sich die betroffene Person aber in einem ihrer Heimatstaaten auf, darf grundsätzlich der andere Heimatstaat nicht zu ihren Gunsten intervenieren (so genannte Ausschlussregel). Allerdings kann bei gewissen schweren und wiederholten Verstössen ge-

gen das Völkerrecht (wie zum Beispiel bei Verletzung des Folterverbots oder der Menschenrechte) konsularisch und unter Umständen auch diplomatisch interveniert werden.

Im Privat- und Zivilprozessrecht gilt bei Inlandsachverhalten das Territorialitätsprinzip – nicht die Heimat, sondern der Wohnsitz ist entscheidend. Bei internationalen Sachverhalten gilt, dass zur Bestimmung des Gerichtsstands bei einer Person mit mehrfacher Staatsangehörigkeit ausschliesslich die schweizerische Staatsangehörigkeit massgebend ist. Sonst ist das Recht desjenigen Staates, mit dem sie am engsten verbunden ist, anwendbar; in der Regel wird dies der Wohnsitzstaat sein. Es gibt aber Ausnahmen im Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts. Eine alternative Zuständigkeit des Heimat- oder Wohnsitzstaats besteht für Namensänderungen, Eheschliessungen, Kindsanerkennungen, für Wirkungen des Kindsverhältnisses sowie bei erbrechtlichen Streitigkeiten. Das Recht des Heimatstaates kann anwendbar sein beim Namensrecht, bei Eheschliessungen, den güterrechtlichen Verhältnissen, Kindsan- und -aberkennungen und für die Handlungsfähigkeit. Für die einzelnen Bestimmungen sei auf das [Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht \(Français / Italiano\)](#), SR 291, verwiesen.

5.1.5. Internationaler Rechtsvergleich

Weltweit kennt rund die Hälfte der Staaten in ihrer Gesetzgebung zumindest Fälle, in denen gegen das Doppelbürgerrecht vorgegangen wird. Das Thema ist jedoch sehr komplex, und die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ist sehr unterschiedlich. Gegen Doppelbürgerrechte, die durch Abstammung entstehen, kann ein einzelner Staat in der Regel gar nicht vorgehen. Die meisten Staaten kennen die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Weitergabe der Staatsangehörigkeit an ihre Kinder. Dadurch entstehen automatisch Doppelbürgerrechte. Ein Beispiel: Kinder aus national gemischten Ehen, welche eine schweizerische Mutter haben, erhalten seit dem 1. Juli 1985 automatisch mit ihrer Geburt das Schweizer Bürgerrecht. Sie erhalten jedoch nahezu immer auch die Staatsangehörigkeit ihres Vaters, da mit Ausnahme einiger Staaten, welche das *ius soli* kennen, alle Länder eine diesbezügliche Regelung kennen. Seit dem 1.1.2006 erwirbt das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, ebenfalls automatisch das Schweizer Bürgerrecht, sofern das Kindesverhältnis vor der Mündigkeit begründet wird. Auch daraus entsteht ein Doppelbürgerrecht.

Die Mehrheit der EU-Staaten¹ Frankreich, Italien, Finnland, Schweden, Portugal, Ungarn, Island, Malta, Grossbritannien, Bulgarien, Zypern, Griechenland, Luxemburg, Polen und Slowenien bekämpfen das Doppelbürgerrecht nicht und lassen es auch dann zu, wenn sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in einem dieser Staaten einbürgern lässt. Deutschland lässt seit August 2007 die doppelte Staatsangehörigkeit gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten (sofern dieser das Doppelbürgerrecht ebenfalls zulässt) und der Schweiz zu. Hingegen bekämpfen Österreich, Belgien, Dänemark, die Niederlande (mit Ausnahme von Ehepartnern und jungen Ausländern), die Tschechische Republik (mit Ausnahme von Ehepartnern), Estland, Spanien, Irland (mit Ausnahme von Ehepartnern), Lettland, Litauen, Slowakei (mit Ausnahme von Ehepartnern) und Norwegen das Doppelbürgerrecht, wobei nicht immer mit letzter Konsequenz. So können beispielsweise Staatsangehörige von Österreich bei Einbürgerung in einem anderen Staat ein Gesuch um Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörig-

¹ Stand im September 2010. Vgl. für eine aktuelle Übersicht über die Praktiken der EU-Staaten die Datenbank auf <http://eudo-citizenship.eu>.

keit stellen, wobei die Praxis je nach betroffenem Bundesland unterschiedlich sein kann. Spanien verlangt von Einbürgerungsbewerbern nur, dass sie schriftlich auf das Bürgerrecht des Heimatstaates verzichten, sieht aber von einer entsprechenden Kontrolle ab (ausgenommen von dieser Anforderung sind Lateinamerikanische Staaten, Andorra, die Philippinen, Äquatorialguinea und Portugal). In Spanien eingebürgerte Personen bleiben damit Doppelbürger, wenn der bisherige Heimatstaat nicht den automatischen Verlust ihres Bürgerrechts vorsieht. Belgien bekämpft das Doppelbürgerrecht nur bei der Einbürgerung seiner Staatsangehörigen im Ausland.

In allen europäischen Staaten, welche das Doppelbürgerrecht bei der Einbürgerung bekämpfen, wird der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nur verlangt, falls dieser möglich und zumutbar ist. Dies entspricht der europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (Art. 16).

5.2. Staatenlosigkeit

Fragen der Anerkennung staatenloser Personen und deren Rechtsstellung betreffen die Bürgerrechtsgesetzgebung nicht direkt. Für das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist der Direktionsbereich Asyl des Staatssekretariates für Migration SEM zuständig. Vgl. auch das [Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#) ([Français](#) / [Italiano](#)), SR 0.142.40, und Art. 31 AuG.

Das materielle Bürgerrecht enthält folgende Bestimmungen, die sich auf die Vermeidung von Staatenlosigkeit beziehen:

- Laut Art. 38 Abs. 3 BV erleichtert der Bund die Einbürgerung staatenloser Kinder. Art. 30 BÜG setzt diese Bestimmung um. Nach Abs. 1 kann ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuches.
- Verschiedene Regeln des Bürgerrechts möchten vermeiden, dass Staatenlosigkeit entsteht. So soll laut Art. 42 BÜG nur aus dem Bürgerrecht entlassen werden, wer eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert bekommen hat.
- Das Bürgerrecht in der Schweiz eingebürgerter Findelkinder erlischt nach Feststellung der Abstammung nur, wenn es dadurch nicht staatenlos wird (Art. 6 BÜG).
- Dasselbe gilt bei Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat: Auch hier geht das Schweizer Bürgerrecht nur verloren, wenn das Kind dadurch nicht staatenlos wird (Art. 8 BÜG).
- Für den Entzug des Bürgerrechts gemäss Art. 48 BÜG wird vorausgesetzt, dass die Person Doppelbürger ist, d.h. zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt.
- Hingegen wird bei der Nichtigerklärung (bei Erschleichen) gemäss Art. 41 BÜG in Kauf genommen, dass dadurch eine Person staatenlos wird.

Zudem beabsichtigt die Schweiz der Konvention des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit Staatenfolge beizutreten.